



Statuten der Österreichischen Gesellschaft für Meteorologie

§ 1 Sitz und Zweck der Gesellschaft

Die Österreichische Gesellschaft für Meteorologie hat ihren Sitz in Wien. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Ihr Zweck ist die Förderung von Wissenschaft und Bildung auf dem Gebiet der Meteorologie und Klimatologie.

§ 2 Die Mittel

Die Mittel, welche die Gesellschaft zur Erreichung dieses Zweckes anwendet, sind:

- a) Versammlungen, Vorträge und Tagungen
- b) Herausgabe von einschlägigen Publikationen
- c) Unterstützung meteorologischer und klimatologischer Untersuchungen
- d) Förderung des Besuches von Tagungen

§ 3 Mitglieder

Die Gesellschaft besteht aus Mitgliedern im In- und Ausland:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) institutionelle Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Institutionelle Mitglieder sind solche, die einen jährlichen, durch den Ausschuss festzusetzenden Betrag leisten.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen gewählt werden, die sich durch hervorragende Verdienste um die Meteorologie oder Klimatologie oder um die ÖGM verdient gemacht haben.

Der jährliche Beitrag von ordentlichen Mitgliedern ist durch die Jahresversammlung festzusetzen, der von institutionellen Mitgliedern durch den Ausschuss.

§ 4 Aufnahme der Mitglieder

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Ausschuss, über Ehrenmitglieder die Jahresversammlung.

§ 5 Ehrungen

Die ÖGM verleiht fallweise die Julius-von-Hann-Medaille in Gold oder Silber und Ehrenurkunden an Personen, die sich um die Wissenschaft der Meteorologie oder Klimatologie Verdienste erworben haben, gemäß folgenden Regeln:



- Die Hann-Medaille in Gold wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich als Wissenschaftler/in hervorragende Verdienste in einem oder mehreren Teilgebieten der Meteorologie oder Klimatologie erworben haben. Die als Grundlage für die Verleihung der Hann-Medaille in Gold genannten wissenschaftlichen Verdienste sind durch veröffentlichte Arbeiten nachzuweisen.
- Die Hann-Medaille in Silber oder Ehrenurkunden werden an Persönlichkeiten verliehen, die sich im Dienst für die Meteorologie oder Klimatologie hervorragend bewährt haben. Für die Verleihung der Hann-Medaille in Silber oder einer Ehrenurkunde muss der Nachweis geführt werden, dass die Tätigkeit der zu ehrenden Person der Meteorologie und Klimatologie in Wissenschaft oder Anwendung diente und über den Durchschnitt ähnlicher Tätigkeiten herausragte.

Die Auswahl der zu ehrenden Persönlichkeiten erfolgt durch ein Komitee, das sich aus den beiden Vorsitzenden und der Generalsekretärin / dem Generalsekretär der ÖGM sowie zwei Universitätsprofessorinnen oder -Professoren des Fachs Meteorologie und Klimatologie zusammensetzt. Abstimmungen dieses Komitees werden durch Mehrheit entschieden. Begründete Vorschläge für die Auswahl können in schriftlicher Form von jedem Mitglied der ÖGM an die Vorsitzende / den Vorsitzenden gerichtet werden.

Die ÖGM vergibt den Max-Margules-Preis in Abständen von drei Jahren für eine hochqualifizierte Arbeit einer jungen Wissenschaftlerin / eines jungen Wissenschaftlers auf dem Gebiet der Meteorologie und Klimatologie, die in einem der letzten drei Jahrgänge der Meteorologischen Zeitschrift erschienen ist. Die Auswahl erfolgt durch ein Preiskomitee bestehend aus vier Professorinnen / Professoren oder Dozentinnen / Dozenten für Meteorologie und Klimatologie.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die in § 3 aufgezählten Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung (§ 9), das Recht dort Anträge zu stellen und sich an den Wahlen zu beteiligen. Mitglieder, die an der Teilnahme an der Jahreshauptversammlung verhindert sind, können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Vereinsmitglied vertreten lassen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind allgemein verpflichtet, die Gesellschaftszwecke zu fördern und die nach § 3 fälligen Beiträge zu leisten.

Der Austritt aus dem Verein ist vor Jahresschluss dem Ausschuss schriftlich anzuzeigen. Mitglieder, die durch mehr als drei Jahre ihre vorgeschriebenen Beiträge nicht entrichtet haben, sind als ausgetreten zu betrachten.



§ 8 Besorgung der Vereinsangelegenheiten

Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt

- a) durch die Gesamtheit der Mitglieder in der Jahresversammlung (§ 9),
- b) durch den Gesellschaftsausschuss (§ 10).

Anträge von Mitgliedern können in jeder Jahresversammlung gestellt werden. Anträge, die ein Mitglied außerhalb der Jahresversammlung stellt, werden durch den Ausschuss beraten. Die Anträge sind schriftlich an den Gesellschaftsausschuss zu richten. Anträge zur Jahresversammlung sind dieser zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9 Jahresversammlung

Die der Jahresversammlung zur Entscheidung vorbehaltenen Geschäfte sind:

- a) Die Wahl der Gesellschaftsmittel (§ 2)
- b) Die Wahl der Gesellschaftsfunktionäre und des Ausschusses.
- c) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfenden, die nicht Mitglieder des Ausschusses sein dürfen.
- d) Die Wahl der Ehrenmitglieder.
- e) Die Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Ausschusses über die Leistungen der Gesellschaft und die Geldgebarung.
- f) Die Erledigung von vorliegenden Anträgen.
- g) Satzungsänderungen.
- h) Die Auflösung der Gesellschaft.

Die Jahresversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Jahresversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende.

Die Regeln für den Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft sind im § 20 festgelegt.

§ 10 Gesellschaftsausschuss

Alle in § 9 nicht angeführten Geschäfte besorgt der Gesellschaftsausschuss. Derselbe besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Generalsekretärin / dem Generalsekretär, der Schriftführerin / dem Schriftführer, der Kassierin / dem Kassier und acht Ausschussmitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Im Falle eines Ausscheidens der / des Vorsitzenden vor Ablauf der Funktionsdauer tritt die / der stellvertretende Vorsitzende an die vakante Stelle. Der Ausschuss ernennt aus seiner Mitte eine / einen stellvertretende / stellvertretenden Vorsitzende / Vorsitzenden für den Rest der Funktionsperiode. Im Falle der Vakanz beider Funktionen muss von der Generalsekretärin / dem Generalsekretär eine Ausschusssitzung einberufen werden, die aus ihrer Mitte eine provisorische Vorsitzende / einen provisorischen Vorsitzenden bestellt, die / der diese Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ausübt. Ebenso ist der Ausschuss berechtigt, sich im Falle des vorzeitigen



Ausscheidens anderer Funktionäre oder Mitglieder aus seiner Mitte und durch Hinzuziehung anderer Vereinsmitglieder auf den vorgeschriebenen Stand zu ergänzen.

Bei allen Wahlen ist auf Verlangen auch nur einer / eines Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung durchzuführen. Nach Ablauf der Funktionsdauer ausscheidende Funktionäre sind sofort wieder wählbar. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern in Gesellschaftsangelegenheiten entscheidet ein dreigliedriges durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden aus den Ausschussmitgliedern zu bestellendes Schiedsgericht. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Sollte an einem Streitfall die / der Vorsitzende, eines der drei bestellten Ausschussmitglieder oder der gesamte Ausschuss beteiligt sein, so wird ein Schiedsgericht in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied als Schiedsperson namhaft macht. Die beiden Schiedspersonen wählen ein drittes Vereinsmitglied zur / zum Schiedsgerichtsvorsitzenden. Kommt bei dieser Wahl keine Einigung zustande, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

§ 11 Die / der Vorsitzende

Sie / er repräsentiert die Gesellschaft nach außen und den Behörden gegenüber, leitet alle Versammlungen und Verhandlungen, beruft die Ausschusssitzungen ein und hat das Recht, außerordentliche Versammlungen aus besonderen Anlässen anzusetzen. Alle Urkunden über Rechtsgeschäfte des Vereins sind nur mit ihrer / seiner Unterschrift rechtsverbindlich; betreffen sie Geldgeschäfte oder sind sie vermögensrechtlicher Natur, so sind sie auch durch die Kassierin / den Kassier zu zeichnen.

§ 12 Die / der stellvertretende Vorsitzende

Alle Obliegenheiten der / des Vorsitzenden werden im Falle ihrer / seiner Verhinderung durch die stellvertretende / den stellvertretenden Vorsitzende / Vorsitzenden ausgeübt.

§ 13 Die Generalsekretärin / der Generalsekretär

Sie / Er besorgt die Geschäfte der Gesellschaft im Einvernehmen mit den Vorsitzenden und führt das Vereinsarchiv.

§ 14 Die Schriftführerin / der Schriftführer

Sie / er führt die Sitzungsprotokolle.



§ 15 Die Kassierin / der Kassier

Sie / er besorgt die Geldangelegenheiten der Gesellschaft. Sie / er hat auf Verlangen der / dem Vorsitzenden und den Rechnungsprüfenden Einblick in die Geldgebarung zu gewähren und der Jahresversammlung den Kassabericht zu erstatten.

§ 16 Versammlungen

Außer der Jahresversammlung werden noch andere zur Erörterung wissenschaftlicher Fragen und zur Abhaltung meteorologischer und klimatologischer Vorträge bestimmte Versammlungen abgehalten. Vortragsthemen werden vorher zeitgerecht schriftlich angekündigt.

§ 17 Gesellschaftsjahr

Das Gesellschaftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahreshauptversammlung soll vorzugsweise nahe dem Welttag der Meteorologie (23. März) abgehalten werden.

§ 18 Statutenänderung

Zur Gültigkeit eines die Statuten abändernden Beschlusses ist mindestens die Zweidrittelmajorität einer beschlussfähigen Vollversammlung im Sinne des § 9 erforderlich. Die beabsichtigte Änderung ist mindestens vier Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.

§ 19 Rechnungsprüfende

Die Jahreshauptversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfende, die verpflichtet sind, die gesamte Kassengebarung zu prüfen und darüber dem Ausschuss und der Jahresversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch Beschluss einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das bei der Auflösung der Gesellschaft vorhandene Gesellschaftsvermögen ist der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien mit der Auflage zu übergeben, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Wien, 4. April 2017